

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Wien, am 16.5.2018  
GZ:210/18

**BMF-010000/0009-IV/1/2018**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, die Bundesabgabenordnung, das Finanzstrafgesetz, das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, das Kapitalabfluss-Meldegesetz, das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz, das Zollrechts-Durchführungsgesetz, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, das Sozialministeriumservicegesetz, das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 und das EU-Amtshilfengesetz geändert werden (Jahressteuergesetz 2018 – JStG 2018);**

**Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Finanzen über das Vorliegen einer vergleichbaren Zielsetzung bei Bildungsleistungen (USt-BildungsleistungsVO - UStBLV);**

**Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 6. April 2018, bei der Österreichischen Notariatskammer am 9. April 2018 eingelangt, hat das Bundesministerium für Finanzen den Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2018 und einer USt-BildungsleistungsVO übermittelt und ersucht, dazu bis 16. Mai 2018 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

**Stellungnahme**

abzugeben:



**I. Zu Artikel 5 Gebührengesetz**

Die Abschaffung der Bürgschaftsgebühr im Zusammenhang mit Wohnungsmieten ist zu begrüßen.

**II. Zu Artikel 6 Grunderwerbsteuergesetz**

Die Änderung in § 1 dient zur Kenntnis, die Ausweitung der Hauptwohnsitzbefreiung (§ 3 Abs. 1 Z 7a) wird begrüßt.

**III. Zu Artikel 9 BAO**

Zu § 103 Abs 3 ersucht die Österreichische Notariatskammer, folgenden Halbsatz anzufügen:  
„, sofern der Bevollmächtigte nicht gesetzlicher Vertreter (§ 1034 ABGB) ist“.

Die Zustellvollmacht kann auf Basis einer wirksamen Vorsorgevollmacht bestehen. In diesem Fall ist der Vorsorgebevollmächtigte gesetzlicher Vertreter (§ 1034 Abs 1 Z. 2 ABGB idF 2. ErwSchG). Die geplante Ergänzung des § 103 BAO würde diesen gesetzlichen Vertreter ausdrücklich von Vorabinformationen betreffend die Entrichtung von Abgaben im Wege der Einziehung ausschließen. Das Gegenteil ist aber gemäß den Erläuternden Bemerkungen der Sinn der neuen Norm: Gerade der gesetzliche Vertreter benötigt diese Information, um für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen. Gleiches gilt für den gewählten Erwachsenenvertreter.

**IV. Zu Artikel 11 Kontenregister- und Konteneinschau**

In § 4 Abs. 4 sollte nach der vorgeschlagenen Neufassung des Abs. 4 folgendes eingefügt werden:  
„Nach dem Ableben einer Person ist diese Auskunft über Anfrage dem Gerichtskommissär im Verlassenschaftsverfahren zu erteilen.“

Begründung: Gemäß § 145 Außerstreitgesetz hat der Gerichtskommissär alle Umstände zu erheben, die für die Verlassenschaftsabhandlung und allfällige pflegschaftsgerichtliche Maßnahmen erforderlich sind. Gemäß § 9 Abs. 3 Gerichtskommissärsgesetz sind u.a. Verwaltungsbehörden dem Gerichtskommissär gegenüber zur Amtshilfe verpflichtet. Die vorgeschlagene Auskunftserteilung ist somit gesetzeskonform und diene dem Schutz minderjähriger Erben und Pflichtteilsberechtigter vor ungerechtfertigter Verkürzung ihrer Ansprüche, dem Schutz von Nachlassgläubigern, der Information von Erben allgemein (welche nicht in die Vermögensgebarung des Verstorbenen eingebunden waren), sodass nicht dem Erben unbekannt Vermögenwerte in Verlust geraten, und nicht zuletzt der Sicherung eines entsprechenden Gebührenaufkommens (gerichtliche Pauschalgebühr) zur Aufrechterhaltung eines funktionierenden Justizwesens.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Hon.-Prof. Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bittner  
(Präsident)